

## **Baumkontrollen nach FLL-Baumkontrollrichtlinien<sup>1</sup>; Leistungsdatum 05.01.2021**

Objekt „Netzwerkplatane“, Zugangsbereich ehem. Postgebäude, Bahnhofstraße 1a, 84032 Landshut

Baumeigentümer: Eller Wohnbau GmbH, Marschallstraße 19, 84028 Landshut

Anlassbezogene Zusatzkontrolle aufgrund öffentlichem Interesse („Landshuter Giganten“ [www.lbv-landshut.de](http://www.lbv-landshut.de))

### **Baumkontrolle der „Netzwerkplatane“, Kontrollbefund vom 05.01.2021**

Die „Netzwerkplatane“ wurde am 05.01.2021 einer fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme nach FLL-Baumkontrollrichtlinien unterzogen, ohne dass dafür vom Baumeigentümer ein Auftrag erteilt war. Anlass dafür gibt das öffentliche Interesse, welches dem Baum seit Jahren entgegengebracht wird, letztlich auch aufgrund dessen Kartierung als „Landshuter Gigant“ im gleichnamigen Verzeichnis der Kreisgruppe Landshut im Landesbund für Vogelschutz ( <https://landshut.lbv.de/landshuts-giganten.html> ). Auch auf der Suche nach Landshuter Stadtnatur fällt der stadtbildprägende Baum unweigerlich ins Auge, führt der Transekt-Weg „Quer durch Landshut“ ( [https://landshut.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/landshut/dokumente/TransEkt-Quer\\_durch\\_Landshut.pdf](https://landshut.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/landshut/dokumente/TransEkt-Quer_durch_Landshut.pdf) ) doch auch über den Bahnhofvorplatz.

Der hier verfasste Kontrollbericht erfüllt die Erwartungshaltung der Dokumentation einer fachgerechten Baumkontrolle lt. FLL-Baumkontrollrichtlinien und ergänzt die bisherige Dokumentation des Baumeigentümers („Baumhistorie“) der regelmäßigen Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit. Dieser Kontrollbericht wird dem Baumeigentümer unentgeltlich zur weiteren Verwendung angeboten und freigegeben, auch zur Weitergabe an den regelmäßig beauftragten Baumkontrolleur und / oder evtl. zu beauftragenden Baumpfleger.

Die Form der Berichterstattung als ausführliche sachverständige Stellungnahme bewährt sich seit einem Jahrzehnt im Verhältnis zwischen privaten Baumeigentümern und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut, insbesondere auch als Entscheidungshilfe vor stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne der Baumschutzverordnung der Stadt Landshut. Auch diese für den Baumeigentümer unentgeltliche Berichterstattung an die Untere Naturschutzbehörde wurde gelegentlich praktiziert, um fachkundig zu Bäumen im öffentlichen Interesse vorzutragen (siehe z.B. die „Marterl-Esche“ im Salzdorfer Tal) oder bei Bäumen mit „Gefahr im Verzug“ (siehe z.B. Buche am Bernlochner Schluchtweg), letzteres auch im Interesse der Landshuter Naturschutzwacht, Berichte dort vorliegend.

Der Unterzeichner sieht sich auch der „Landshuter Biodiversitätsstrategie“ verpflichtet („Artenschutz: Häufige Konflikte entschärfen“ in TASPO-Baumzeitung 5/2016, PDF beim Unterzeichner abrufbar) und leistet mit diesem Kontrollbericht seinen Beitrag auch dazu.

### **Feststellungen am Tag der Baumkontrolle**

#### **1. Gesamterscheinungsbild des Baumes, Kronenaufbau**

Die Platane wartet mit artgerechtem Habitus auf, der jedoch aufgrund der Standortbedingungen nahe an einem Gebäude lichtwendig Schrägstand aufweist, der als kompensiert anzusprechen ist. Es handelt sich auch mehr um eine asymmetrische Baumkrone, deren erforderliche Assimilationsfläche (Blattmasse) vom Baum eben dort ausgebildet wurde, wo Licht durch Sonneneinstrahlung verfügbar ist.

Bild 1 standortbedingter Schrägstand der Platane, kompensiert



<sup>1</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn „Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit“ Ausgabe 2020



Die volle Entfaltung der Platane (Höhe ca. 20 m, Breite ca. 18 m) erkennt man über den Vorplatz hinweg von Süden gesehen. Dieses Bild lässt auch die geschlossene Oberkrone erkennen, ohne aus dem Kronenmantel herausragende torsionsgefährdete Starkäste. Der Kronenaufbau erfolgt im Wesentlichen über drei in etwa gleich starke Stämmlinge, wobei sich von einem ein weiterer etwas schwächerer Stämmling absetzt. Der Stammkopf, dem diese Stämmlinge entspringen, ist in ca. 130 cm Höhe ausgebildet.

Bild 2 links „Netzwerkplatane“ in der Ansicht von Süden

Bild 3 unten voll garniertes Zweigwerk ohne Vergreisungserscheinungen, keine Totholzstrukturen in der gesamten Krone



Das Zweigwerk der Platane erscheint voll garniert ohne Vergreisungserscheinungen. Die für die kommende Vegetationsperiode ausgebildeten Knospen lassen einen regen Neuaustrieb erwarten ohne erkennbare Vitalitätseinbußen. Die gesamte Kronenstruktur weist keine Totholzbildung auf, auch nicht im Fein- und Schwachastbereich, was ansonsten als Hinweis auf aktive Blatt- und/oder Triebsschäden durch Pilzinfektionen (*Apiognomonina vernata*) zu werten wäre. Ein am Boden liegender Bruchast (Schwachast ca.  $D = 3\text{ cm}$ ) weist dieses Symptom der Blattbräune anhand einer Rindennekrose im Bereich einer Knospe auf. Selbst ein stärkerer Befall, der eine Platane im Neuaustrieb geschwächt aussehen lässt, wird Dank des hohen Regenerationsvermögens der Platane durch einen im gleichen Frühjahr erfolgenden zweiten Austrieb vollumfänglich kompensiert.

Dem vor Jahren erkannten Befallsdruck mit Blattbräune (in nassen Frühjahren verstärkt auftretend) konnte allein durch regelmäßiges Entfernen des Falllaubes begegnet werden, was auch dem häufigen Kehren und Fegen des Vorplatzes geschuldet war. Insofern decken sich die vor Ort getroffenen Feststellungen mit der Fachliteratur<sup>2,3</sup>, die hieraus an Platanen in der Reifephase keinen weiteren Handlungsbedarf ableiten lässt. Auch darf dies keineswegs als Hinweis auf eine verminderte Vitalität gewertet werden.



Bild 4 oben Bruchzweig mit alter Rindennekrose von Blattbräune

<sup>2</sup> Butin u.a. „Farbatlas Gehölzkrankheiten – Ziersträucher und Parkbäume“ 3. erw. Auflage 2003, Verlag Eugen Ulmer GmbH

<sup>3</sup> Dujesiefken u.a. „Baumkontrolle unter Berücksichtigung der Baumart“ 2019, Verlag Haymarket Media, Braunschweig

## 2. Stamm, Stämmlinge und Starkäste

Der Stamm besticht mit seinem starken Umfang, in ein Meter Höhe mit 397 cm gemessen, um sich dann über den Stammkopf in vier starke aufwärtsstrebende Stämmlinge zu gabeln. Auffällig ist ostseitig am Stammkopf eine voll umwallte Astungswunde, ca. 7 cm im Durchmesser noch geöffnet und ca. 15 cm tief eingefault. Im Vergleich zu Umfang (über 400 cm am Stammkopf) und Durchmesser des Stammes (hier ca. 1,30 m BHD) ist diese Astungswunde als geringfügig anzusprechen, zudem durch Umwallung und Abschottung räumlich eng abgegrenzt. Die Wunde hat keine Auswirkung auf die Bruchsicherheit von Stamm und Stämmlingen. Daran ändert auch der Verdacht auf Besiedelung durch den zottigen Schillerporling (*Inonotus hispidus*) nichts, der anhand der Spurenlage vermutet werden kann. Pilzfruchtkörper ist an der Befallsstelle am Tag der Kontrolle keiner auszumachen, auch nicht im abgestorbenen Stadium. Die Literatur<sup>4 5 6</sup> beschreibt übereinstimmend, dass vitale Bäume die sich langsam ausdehnende Fäule über Jahre deutlich eingrenzen und den Holzabbau durch ihren Zuwachs kompensieren. Reinartz und Schlag (Fußnote 6): „An vitalen hartholzigen Bäumen wie z.B. Platane findet man den Pilzfruchtkörper meist über viele Jahre, ohne dass eine Bruchgefährdung auftritt.“

Das an der Astungswunde der Netzwerkplatane adaptierte Wundholz kann zweifelsfrei dahingehend gewertet werden, dass es den langsamen Holzabbau deutlich kompensiert und über viele Jahre keine Einschränkung der Bruchsicherheit des Baumes zu erwarten ist. Der Befund ist bei Folgekontrollen zu beobachten und mit der bisherigen Baumhistorie abzugleichen, die ggf. Bilder von der Besiedelung des zottigen Schillerporlings liefern kann.



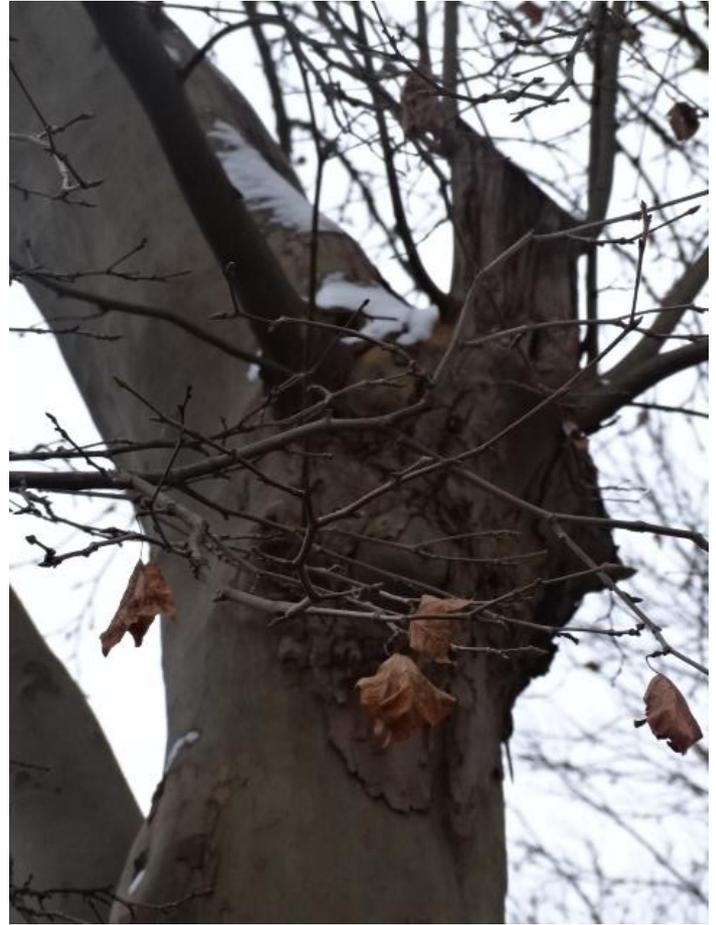
Bild 5 oben Stammkopf mit insgesamt 4 Stämmlingen  
Bild 6 links Astungswunde im Bereich des Stammkopfes, eingefault, evtl. Spuren vom zottigen Schillerporling

Weitere Astungswunden an den Stämmlingen sind z.T. voll überwallt, z.T. in der Überwallung befindlich und hinterlassen je nach Schnittführung (fachgerecht auf Astring, davon abweichend stammparallel oder gar auf Stummel) unterschiedlich ausgeformte Strukturen, siehe Bilder 7 bis 9 der Folgeseite. Auch damit geht keine Bruchgefährdung einher, die Stämmlinge profitieren vom guten Abschottungsverhalten der Platane.

<sup>4</sup> Lichtenauer, Kowohl u.a. „Pilze bei der Baumkontrolle“ 2008, Verlag Haymarket Media, Braunschweig

<sup>5</sup> Klug, Lewald-Brudi „Holzersetzen Pilze“ Arbus Verlag, 2. Auflage

<sup>6</sup> Jahn „Pilze an Bäumen“, 3. Auflage 2005, Patzer Verlag, Berlin-Hannover, überarbeitet von Hermann Reinartz u. Michael Schlag



Bilder 7 bis 9 oben und unten links zeigen unterschiedlich ausgeprägte Astungswunden, Stummelbildung entstanden aufgrund mangelhafter Schnittführung (weder auf Astring noch auf Zugast). Bild 10 zeigt eine Wuchsanomalie, hier ineinander verwachsene Grobäste, die im Rahmen einer Kronenpflege ggf. zurückzuschneiden sind, soweit Bruchgefahr besteht

Versäumnisse bei baumpflegerischen Maßnahmen (mangelnde Kronenpflege) haben zu einer Wuchsanomalie geführt, indem Äste ineinander wachsen, aneinander scheuern und dabei evtl. Eintrittspforten für Pilzsporen ausbilden. Bis zum Schwach- und Grobastbereich (3- 5 bzw. 5 – 10 cm) können diese im Zuge einer Kronenpflege von der Arbeitsposition des Baumpflegers aus kontrolliert und ggf. bei Bruchgefahr zurückgeschnitten werden (Einkürzung auf Zugast, ZTV-Baumpfleger<sup>7</sup>).

<sup>7</sup> FLL w.o. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger“, Ausgabe 2017

Weiter bleibt festzustellen, dass am Stamm, an den Stämmlingen und den Kronenstarkästen keine weiteren Schadsymptome auffällig sind, die auf ein bevorstehendes Bruchversagen von starken Kronenteilen hinweisen würden. Dies gilt insbesondere für Symptome des pilzlichen Erregers „Massaria“ (*Splanchnonema platani*, hier: keine Totholzbildung) oder der Platanenwelke (Platanenkrebs, *Ceratocystis fimbriata* f. *platani*); letztere ist bisher nur im Süden Europas nachgewiesen und gilt europaweit als meldepflichtige Quarantäneerkrankung an Platanen. Die o.g. **Blattbräune** der Platane wird häufig fälschlicherweise als Platanenwelke angesprochen, dann auch mit den falsch interpretierten Folgeerscheinungen der Infektion, die wiederum an von Blattbräune betroffenen Platanen nicht eintreten können; siehe auch <http://baumpflege-schweiz.ch/wp-content/uploads/2018/05/platanenkrebs2.pdf> oder „Baumkontrolle unter Berücksichtigung der Baumart“, Fußnote <sup>3</sup>.

Auch weitere Pilzfruchtkörper holzabbauender Pilze oder ausgeworfenes Bohrmehl holzabbauender Insekten sind nicht erkennbar; die Klangprobe mit dem Schonhammer liefert an Stämmlingen und abwärts bis an den Stammfuß ausschließlich vollholzigen Klang ohne Hinweis auf innenliegende Fäulen.

### 3. Stammfuß, Wurzelanläufe, Baumumfeld

Der starke Stamm verankert sich mit zahlreichen Wurzelanläufen zweifelsfrei standsicher in der zur Verfügung stehenden Pflanzfläche. Es sind an Stammfuß und Wurzelanläufen keine Schadsymptome erkennbar wie Wurzeldeformationen, Adventivwurzeln (bilden sich in der Folge von Wurzelschäden oder negativen Standortbedingungen), auch keine Pilzfruchtkörper oder ausgeworfenes Bohrmehl holzabbauender Insekten.



Bilder 11 und 12 Stammfuß und Wurzelanläufe der Platane von Süden und Osten her gesehen, keine Hinweise auf verminderte Standsicherheit

Die Baumkontrolle kann nicht den Beweis dafür führen, ob vom Wurzelwerk konkret Gefahren für das am Haus befindliche Kanalsystem ausgehen; dies erfordert fachspezifischen Sachverstand, der diesen Mangel beweisbar feststellt. Aus baumsachverständiger Sicht kann jedoch ausgeführt werden, dass lt. höchstrichterlicher Rechtsprechung Handlungsbedarf an Bäumen nur dann gegeben erscheint, wenn konkrete Schadsymptome erkannt und dokumentiert sind (hier: eingehende Untersuchung am Kanal). Derart eingehende Untersuchungen werden grundsätzlich auch als angemessen und zumutbar erachtet und Baumeigentümern regelmäßig aufgebürdet, soweit diese die Fällung eines Baumes begehren.

### 4. Naturschutzrelevanz der Netzwerkplatane

Bäume im besiedelten Bereich sind grundsätzlich zu erhalten (Allgemeiner Grundsatz BNatSchG § 1 (6)) <sup>8</sup>; dazu soll sich jeder nach seinen Möglichkeiten so verhalten, „*dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.*“ (Vermeidungsgrundsatz § 2 (1) BNatSchG). Diese allgemeinen Erhaltungs- und Vermeidungsgrundsätze werden ggf. durch Festsetzungen in Bebauungsplänen, Baugenehmigungen oder Baumschutzverordnungen präzisiert.

<sup>8</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.März 2020 (BGBl. I, S. 440)

Dazu treten Vorschriften des Besonderen Artenschutzes (Abschnitt 3 BNatSchG, § 44), wonach es verboten ist

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten ...“ (Zugriffs- und Tötungsverbote)
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören ...“ (Störungsverbote)
3. „**Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**“.

Die Netzwerkplatane trägt in der Oberkrone einen dauerhaften Kobel, der nach Maßgabe BNatSchG § 44 (1) 3. eine dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer europäischen Vogelart oder ansonsten besonders oder streng geschützten Art darstellt, die nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden darf. Dies schränkt auch stark eingreifende baumpflegerische Maßnahmen – soweit erforderlich – dahingehend ein, dass anhand artenschutzgerechter Vorprüfungen die weitere Vorgehensweise am Baum gegenüber der betroffenen Art festgelegt werden muss, was regelmäßig auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) der für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde erfordert. Diese legt u.a. erforderlichenfalls fest, wer die stark eingreifende baumpflegerische Maßnahme artenschutzrechtlich belastbar zu begleiten hat (i.d.R. Biologe, Artenschutzspezialist).

Am Tag der Kontrolle kann nicht festgestellt werden, welche Art diesen Kobel bewohnt; alleine die Lebensraumeignung und der begründete Besiedelungsverdacht untersagt schon starke eingreifende Maßnahmen am Baum, die dieses Habitat beeinträchtigen oder gar zerstören könnten. Siehe dazu Auszug aus dem „FLL-Fachbericht Artenschutz: Lebensraum Baum – Erhalten, Schützen, Pflegen“<sup>9</sup>.

Bild 13 Kobel als dauerhafte Lebensraumstruktur einer besonders oder streng geschützten Art in der Oberkrone der Platane am Netzwerkgebäude



### 3.2 Auszug aus 5.1 | Relevante Arten - Kurzvorstellung

#### Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz durch Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt, einige von ihnen, wie z. B. Grau-, Grün- und Mittelspecht (*Picus canus*, *Picus viridis*, *Leipicus*) sind sogar streng geschützt. Vögel nutzen Bäume für verschiedene Zwecke u. a. als Singwarte, zur Balz- oder Revierabgrenzung, als Ansitz zur Jagd sowie als Nahrungsquelle. Viele Vogelarten nutzen den Baum darüber hinaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Je nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird unterschieden zwischen Nester- und Horstbrütern, Höhlenbrütern sowie Bodenbrütern.

#### **Nest- und Horstbrüter**

Nester werden beispielsweise von Amsel (*Turdus merula*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) gebaut, Horste z. B. von Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rabenvögeln (*Corvidae*).

<sup>9</sup> FLL w.o. „Fachbericht Artenschutz: Lebensraum Baum – Erhalten, Schützen, Pflegen“ erscheinen angekündigt für 02/2021, vorgestellt im Tagungsband der FLL-Verkehrssicherheitstage 2019 [www.fll.de](http://www.fll.de)



**Abb. 7** Eine Vertreterin der Nest- und Horstbrüter - die Saatkrähe

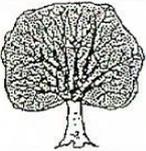
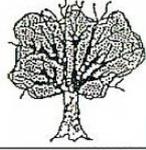
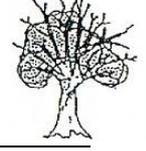
### 5. Zusammenfassung, baumpflegerischer Handlungsbedarf, Kontrollintervall

Zusammenfassend ist am Tag der Kontrolle der verkehrssichere Zustand der Platane festzustellen; es bestehen weder hinsichtlich der Bruchsicherheit noch der Standsicherheit Bedenken des Baumkontrolleurs.

Baumpflegerische Maßnahmen sind nur im Rahmen der Erhaltungspflege erforderlich, hier an den oben beschriebenen Wuchsanomalien. Diese können u.U. die geschützte Lebensraumstruktur Kobel in der Oberkrone beeinträchtigen, was artenschutzrechtlicher Abklärung Bedarf. Ohne vorherige Feststellung und Dokumentation der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit können keine stark eingreifenden Maßnahmen in der oberen Baumkrone erfolgen.

Nach der Schadstufen-Einteilung des GALK-Arbeitskreises Stadtbäume, zuletzt veröffentlicht im FLL/FGSV-Fachbericht „Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand“ <sup>10</sup> ist die Platane als gesund bis leicht geschädigt einzustufen (Schadstufe 0); aus der Schadstufe 1 wäre nur der leicht eingeschränkte Wurzelraum zutreffend sowie die bei Verletzung noch nicht abgeschlossene Wundüberwallung, was aber der mangelhaften Schnittqualität geschuldet ist.

## Empfehlungen für die Beurteilung von Bäumen in der Stadt

Schad- stufe	Schädi- gungs- grad [%]	Zeichen		Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Starkast- und Stammbereich	Wurzelbereich
		Symbol	Zeichnung				
0 gesund bis leicht geschädigt	0 - 10 [%]	○		<ul style="list-style-type: none"> <li>Wachstum u. Entwicklung arttypisch</li> <li>volle Funktionserfüllung</li> <li>gute Vitalität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>voller Zuwachs</li> <li>arttypischer Kronenaufbau</li> <li>arttypische Verzweigung</li> <li>volle arttypisch. Belaubung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>art- und alterstypischer Dickenzuwachs</li> <li>bei Verletzung gute Wundüberwallung</li> <li>keine Rindenschäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ausreichend großer Wurzelraum</li> <li>geringe oder keine Überfüllungen od. Abgrabungen</li> <li>keine erkennbaren Wurzelschäden</li> </ul>
1 leicht bis mittelstark geschädigt	>10 - 25 [%]	◐		<ul style="list-style-type: none"> <li>Wachstum u. Entwicklung ausreichend</li> <li>eingeschränkte Funktionserfüllung,</li> <li>nachlassende Vitalität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feinstäste fehlen z.T. im äußeren Kronenbereich</li> <li>schütterere Belaubung</li> <li>eingeschränkte Verzweigungsintensität</li> <li>verfrühter Laubfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>leichte Einschränkungen der o.a. Kriterien</li> <li>leichte Rindenschäden möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wurzelraum leicht eingeschränkt</li> <li>geringe Überfüllungen od. leichte Wurzelschäden möglich</li> </ul>
2 mittelstark bis stark geschädigt	>25 - 60 [%]	◑		<ul style="list-style-type: none"> <li>Wachstum u. Entwicklung gestört</li> <li>Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig</li> <li>beginnende Vergreisung</li> <li>Krone durchsichtig</li> <li>schütterere Belaubung, verkleinerte Blätter</li> <li>früher Laubfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rindenverletzungen bis 30%</li> <li>schwache Wundüberwallung</li> <li>weiteres Nachlassen des Dickenwachstums und der Wundreaktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum</li> <li>teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen</li> <li>Wurzelschäden</li> </ul>

<sup>10</sup> Gemeinsamer Fachbericht der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL, Bonn) und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV, Köln) „Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand“, Ausgabe 2019

„Platanen können ein hohes Alter erreichen; 250 – 300 Jahre sind keine Seltenheit.“ (aus Dujesiefken u.a. „Baumkontrollen unter Berücksichtigung der Baumart“, Fußnote <sup>3</sup>). Demnach gehört die Platane zu den mittelalten und langlebigen Baumarten, deren Reifephase bis zu 80 Standjahren andauert; erst dann treten diese Bäume in die Altersphase ein (FLL-Baumkontrollrichtlinien, S. 23). Zuzüglich der Anzuchtphase in der Baumschule dürfte der Netzwerkplatane ein Baumalter von ca. 80 Jahren zugestanden werden, womit gerade der Wechsel von der Reife- in die Altersphase vollzogen wird. Die Reststandzeit in der stagnierenden Altersphase kann so mit weiteren 80 Standjahren angesetzt werden, bevor die eben solange Vergreisungsphase beginnen würde, endend in der Zerfallsphase, für die dann der gegenwärtige Standort nicht mehr geeignet sein dürfte (ca. ab 2100).

Diese Einordnung in die unterschiedlichen Altersphasen bedingt zusammen mit der berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs – hier als höher einzustufen – die Häufigkeit der regelmäßigen Baumkontrollen, festgelegt im sogenannten „Kontrollintervall“ lt. FLL-Baumkontrollrichtlinien. Für leicht geschädigte Bäume in der Altersphase bei höherer Sicherheitserwartung ist ein jährliches Kontrollintervall empfohlen. Für drei aufeinanderfolgende Kontrollen soll zumindest einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand kontrolliert werden, wozu die Kontrollintervalle auch um ein viertel Jahr überschritten werden dürfen. Auch die Festlegung des Kontrollintervalls ist abschließend Bestandteil der Dokumentation der Regelkontrolle.

### Schlussbemerkung:

Aus baumsachverständiger Sicht kann nur der Erhalt des Baumes befürwortet werden; dafür spricht auch die uneingeschränkte Funktionserfüllung der Netzwerkplatane an dem ihr zugedachten Standort, und dies noch für mehrere Jahrzehnte, fachgerechten Umgang bei Baumkontrollen und baumpflegerischen (baumerhaltenden) Maßnahmen vorausgesetzt.

„Bäume im urbanen Bereich verdienen besonderen Schutz. ... Das Leistungspotential von Bäumen lässt sich schlagwortartig mit positiven Auswirkungen auf Temperatur, Sauerstoff, und Windverhältnisse, Immissionen und Lärmeinflüsse in der Stadt beschreiben.“ Dieses **Zitat aus J.-M. Günther „Baumschutzrecht“** <sup>11</sup> verdeutlicht Elemente der Funktionserwartung an Stadtbäume. „Hinzu kommt der Aspekt der Biotopvernetzung. Bäume in den Städten bieten ... für bedrohte Arten Lebensräume, derer sie dringend bedürfen.“ „Bäume sind ferner prägendes Element bei der Gestaltung, Gliederung und Belebung des Stadtbildes.“ (Günther, Baumschutzrecht, Fußnote <sup>11</sup>, Seite 1 „Einführung“).

Rechtliche Hinweise in diesem Kontrollbericht erfolgen ausschließlich aus erforderlicher sachverständiger Sicht; eine Rechtsberatung kann damit nicht erfolgen und ist auch nicht beabsichtigt. Die rechtliche Beratung und Würdigung bleiben dem juristisch geschulten Personenkreis vorbehalten.

Ergolding, 07.01.2021

Richard Kuther, Gärtnermeister GaLaBau  
FLL-zertifizierter Baumkontrolleur  
Sachverständiger für Baumpflege – Baumwertermittlung –  
Verkehrssicherheit von Bäumen  
Geprüfter Naturschutzwächter (ANL Bayern)  
Geprüfter Sachkundiger für Baum-Habitatstrukturen (Nürnberger Schule)

Quellennachweis: alle Bilder R. Kuther (Ausnahme FLL-Fachbericht)  
Logo Nürnberger Schule: Bodo Siegert



<sup>11</sup> Jörg-Michael Günther „Praxis des Verwaltungsrechts – Baumschutzrecht“, Verlag C.H. Beck, München 1994